



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Benutzungsordnung

Alter Tabakschuppen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
§ 2 Benutzung und Aufsicht	3
§ 3 Pflichten der Nutzer	4
§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Benutzungszeiten	5
§ 6 Schließzeiten	5
§ 7 Heizung und Beleuchtung	5
§ 8 Anbringen von Anschlägen	5
§ 9 Mitbringen von Tieren	5
§ 10 Haftung	5
§ 11 Nachtruhe und Lärmbelästigungen	6
§ 12 Benutzungsgebühren	6
§ 13 Zusatzinformationen	6
§ 14 Zuwiderhandlungen	6
§ 15 Ausnahmen	6
§ 16 Widerruf	7
Gebührenordnung	8
§ 1 Höhe der Gebühren	9
§ 2 Versicherungsprämie	10
§ 3 Kosten bei früherem Aufbau/späterem Abbau*	10
§ 4 Stornierung der Veranstaltung	10
§ 5 Gebührenbefreiung	10
§ 6 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung	10
§ 7 Inventar	10
§ 8 Inkrafttreten	11
Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung	12
Lärmbelästigung und Nachtruhe	13
Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke	14

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung Bürgerzentrum „Alter Tabakschuppen“, Stöckwiese 6 in 76467 Bietigheim, bestehend aus Hauptgebäude, Halle A und Halle B.
- (2) Diese Einrichtung dient den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann auch anderen Nutzern (Privatpersonen, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

- (1) Die Benutzung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (2) Mit der Erteilung der Zusage durch die Gemeindeverwaltung unterwerfen sich die Nutzer dieser Benutzungsordnung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten (Hausmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten muss eine Aufsichtsperson oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend sein. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie deren Namen, haben die Vereine bzw. Abteilungen und Nutzer der Gemeinde bekannt zu geben. Diese sind für die Ordnung im Bürgerzentrum „Alter Tabakschuppen“ während den Belegungszeiten und sonstigen Veranstaltungen verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- (4) Die örtlichen Vereine und Abteilungen sind mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, eigene Gegenstände/Unterlagen im Bürgerzentrum „Alter Tabakschuppen“ aufzubewahren. Für diese Werte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Aufbewahrung darf nur in den zugewiesenen Bereichen und Schränken erfolgen.
- (5) Die Reinigung der durch die Vereine angemieteten Vereinsräume erfolgt in deren Verantwortung.
- (6) Wird bei einer Veranstaltung die Küche/Thekenraum in Anspruch genommen, ist das Inventar der Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr der Küche/Theke haftet der Nutzer in vollen Umfang der Gemeinde gegenüber. Damit keine zusätzlichen Schäden am Mobiliar entstehen, dürfen nur sechs Stühle aufeinander gestapelt und zehn Tische pro Tischwagen gelegt werden. Die weiteren Übergabemodalitäten werden in einem Übergabeprotokoll geregelt.
- (7) Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind unbedingt einzuhalten. Der Abfall muss sortiert, getrennt und mitgenommen werden.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Getränke- und/oder Speiseverkauf ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz (insbesondere § 12 GastG i. V. m. § 1 LGastG Baden-Württemberg) oder die Genehmigungs- und Anmeldepflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (9) Bei allen Veranstaltungen besteht für den Nutzer die Pflicht, sämtliche Biere sowie bierähnliche Getränke von der Brauerei C. Franz GmbH, Raumentaler Str. 4 in 76437 Rastatt, zu beziehen. Bei einem Verstoß der Getränkebezugsverpflichtung verdoppelt sich die Gebühr. Die Gemeindeverwaltung behält sich Kontrollen vor.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach Nutzung immer besenrein zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Küche im Erdgeschoss und bei den Vereinsräumen.
- (2) Der Nutzer hat zu sorgen
 - a. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
 - c. für die pünktliche Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren,
 - d. für die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen.
- (3) Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Der Schaden wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers zzgl. Verwaltungszuschlag behoben.
- (4) Beim Verlassen der Räumlichkeiten respektive dem Gebäude ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (5) Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliches Schonen der Böden zu achten. Die Gegenstände sind nach der Beendigung der Veranstaltung wieder an die für sie bestimmten Plätze zurück zu bringen und ordnungsgemäß aufzustellen.
- (6) In den Gebäuden herrscht ein allgemeines Rauchverbot.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen wird das Gebäude Montag bis Freitag täglich spätestens um 22:00 Uhr geschlossen.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u. ä.) auftreten können. Zu diesem Zweck sind in beiden Veranstaltungsräumen im Hauptgebäude Dekorationsschienen mit Hängeseilen installiert.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (4) Das Grillen ist nur im Außenbereich mit Gas- und Elektrogrills gestattet.
- (5) Für das Abbrennen von Feuerwerk ist unbedingt das „Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke“ zu beachten und zu unterschreiben.
- (6) Die Gebäude sind mit einer Rauchwarnanlage ausgestattet. Aus diesem Grund ist die Benutzung von Nebelmaschinen und ähnlichem Gerät nicht erlaubt.
- (7) Sofern in diesem Gebäude Trauungen durch die Gemeindeverwaltung Bietigheim stattfinden, ist es nicht gestattet in den Vereinsräumen Proben oder dergleichen durchzuführen, die geeignet sind, die Trauung (beispielsweise durch Lärm) zu stören.

- (8) Für Werbung, in Form von Plakaten, zu einem Fest oder einer Veranstaltung ist die Genehmigung des Ordnungsamtes Bietigheim, Frau Tabea Neff (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) erforderlich.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten stehen Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Bei Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen verlängern sich die Öffnungszeiten, unter Beachtung des Merkblatts „Lärmbelästigung und Nachtruhe“, bis 3:00 Uhr.
- (3) An Samstagen stehen die angemieteten Vereinsräume von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Um Kollisionen mit Privatveranstaltungen zu vermeiden, haben die Vereine die Möglichkeit, bis zum 31.03. eines Jahres Veranstaltungen/Reservierungen für das Folgejahr anzumelden. Privatpersonen, Unternehmen u. a. können im Anschluss, ab dem 01.04. eines Jahres, Veranstaltungen/Reservierungen für das Folgejahr anmelden. Nachträgliche Veranstaltungen/Reservierungen können im Rahmen freier Kapazitäten ebenfalls zugelassen werden.

§ 6 Schließzeiten

Für die Dauerbelegungen stehen die Räumlichkeiten während der Faschingsferien, Sommerferien, Weihnachtsferien, an Samstagen und Sonntagen sowie am Tag vor und nach dem Neujahrsempfang nicht zur Verfügung. In den Weihnachtsferien findet generell keine Nutzung (weder durch Vereine noch durch Private) statt.

§ 7 Heizung und Beleuchtung

- (1) Heizung und Beleuchtung sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.
- (2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Flur- und Toilettenbereich während der Nutzung nicht im Dauerbetrieb läuft und die Thermostate in den benutzten Räumen bei Verlassen wieder auf die Ausgangsstellung gedreht werden.

§ 8 Anbringen von Anschlägen

Informationen, Anschläge etc. dürfen nur auf der im Eingangsbereich vorhandenen mobilen Informationstafel angebracht werden. Das Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude ist verboten.

§ 9 Mitbringen von Tieren

- (1) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (2) Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bietigheim überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im

Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Gemeinde für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei Frau Tabea Neff, (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angefragt werden.

§ 11 Nachtruhe und Lärmbelästigungen

Hinweise hierzu sind dem gesonderten Beiblatt zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der beiliegenden „Gebührenordnung Alter Tabakshuppen“.

§ 13 Zusatzinformationen

Zur Abklärung der Details (Übergabe- und Abnahmemodalitäten) bitten wir rechtzeitig vor Ihrem geplanten Termin um Rücksprache mit Frau Klein (Telefon: 0174 - 3244183).

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Gemeinde Bietigheim das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Nutzer zu ergreifen.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bietigheim einzureichen.

§ 16 Widerruf

Die Gemeinde Bietigheim behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Gebührenordnung

Alter Tabakschuppen

§ 1 Höhe der Gebühren

Vereinsnutzung

Räumlichkeiten	Pro Stunde	Tagespauschale*
Halle A	7,00 €	200,00 €
Halle A m. Küche	-	357,00 €
Halle A m. Küche & Verkauf**	-	416,50 €
Terrassenraum	6,00 €	50,00 €
Terrassenraum m. Küche	-	166,60 €
Terrassenraum m. Küche und Verkauf **	-	297,50 €
Straßenraum	6,00 €	70,00 €
Straßenraum m. Küche	-	226,10 €
Straßenraum m. Küche und Verkauf **	-	357,00 €
Terrassen- und Straßenraum m. Küche	-	333,20 €
Terrassen- und Straßenraum m. Küche und Verkauf **	-	499,80 €

Privatnutzung

Räumlichkeiten	Personenanzahl	Tagespauschale*
Halle A	200	200,00 €
Halle A m. Küche	200	670,00 €
Halle A m. Küche und Verkauf**	200	870,00 €
Terrassenraum	60	115,00 €
Terrassenraum m. Küche	60	370,00 €
Terrassenraum m. Küche und Verkauf**	60	480,00 €
Straßenraum	100	165,00 €
Straßenraum m. Küche	100	450,00 €
Straßenraum m. Küche und Verkauf**	100	580,00 €

Terrassen- und Straßenraum m. Küche	160	580,00 €
Terrassen- und Straßenraum m. Küche und Verkauf**	160	760,00 €

Anmerkungen:

1. In den Benutzungsgebühren mit Küche sowie Küche/Verkauf ist die gesetzliche MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.
2. Nebenkosten (Strom, Wasser) sind in den Benutzungsgebühren enthalten.
3. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Im Falle einer notwendigen Reinigung durch die Hausmeisterin, wird für jede Stunde eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € erhoben.
4. Sofern mehrere Räumlichkeiten genutzt werden, wird für den jeweils größten genutzten Raum die Küche berechnet.
5. Verkauf** von z. B. Getränken und/oder Speisen

§ 2 Versicherungsprämie

Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Gemeinde für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei Frau Tabea Neff (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angefragt werden.

§ 3 Kosten bei früherem Aufbau/späterem Abbau*

Für eine Tagesveranstaltung sind jeweils ½ Tag Auf- und Abbau eingeplant. Ein früherer Aufbau und/oder späterer Abbau ist nach vorheriger Genehmigung unter Umständen möglich. Pro Tag entstehen dafür Kosten in Höhe von 15 % der jeweiligen Gebühr.

§ 4 Stornierung der Veranstaltung

- (1) Bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor dem Veranstaltungstermin ist eine Entschädigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Gebühr zu leisten.
- (2) Bei einer Stornierung zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Veranstaltungstermin ist eine Entschädigung in Höhe von 35 % der jeweiligen Gebühr zu leisten.
- (3) Bei einer Stornierung später als 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % der jeweiligen Gebühr zu leisten.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für das Training der Kinder und Jugend (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) fallen Montag – Freitag bis 20:00 Uhr keine Gebühren an.

§ 6 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf eines der Konten der Gemeinde Bietigheim zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Nutzer.
- (3) Die Gemeinde Bietigheim ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kautionen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Inventar

Im Bürgerzentrum „Alter Tabakschuppen“ ist folgendes Inventar enthalten:

Benutzungs- und Gebührenordnung Alter Tabakschuppen

1. 300 Stühle und 87 Tische (rechteckig, Maße 1,60 lang und 0,80 breit)
2. 5 Stehtische (Benutzung gegen Gebühr)
3. Küche inkl. 3 Flaschenkühlschränke und 1 Kühlzelle (Benutzung gegen Gebühr)

Sollten weitere Ausleih-Gegenstände (Stehtische, Bühnenteile etc.) benötigt werden, muss dies spätestens 10 Werktage vor Veranstaltung bei Frau Tabea Neff (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angemeldet werden.

Bei Verlust oder Beschädigung des Inventars hat der Nutzer die Instandsetzungskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungszuschlag zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 08.05.2018 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bietigheim, 10.08.2018



Constantin Braun
Bürgermeister



Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung

Hiermit bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum „Alter Tabakschuppen“.

Die nachfolgend eingetragene Personenzahl entspricht der Anzahl der voraussichtlich anwesenden Personen.

Die Benutzungsordnung wird für nachfolgenden Zweck (z. B. Geburtstag, Hochzeit) akzeptiert.

Kaution

Vor Schlüsselübergabe ist bei der Gemeinde Bietigheim eine Kaution in Höhe von 0,00 € zu entrichten.

Nach mangelfreier Abnahme wird die Kaution an Sie zurücküberwiesen (bitte Kontodaten angeben).

_____	_____
Bezeichnung der Veranstaltung	Vor- und Zuname des Nutzers
_____	_____
Veranstaltungsdatum	Personenzahl
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!



Lärmbelästigung und Nachtruhe

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Anwohner über entstandenen Lärm bei Festen und Feiern, insbesondere nachts, beschwert haben.

Ruhestörung ist immer recht unangenehm und kann oft einen Streit auslösen.

Um Ihnen und anderen Gästen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, in diesen Räumlichkeiten zu feiern, sind folgende Hinweise zwingend zu beachten:

- ab 22:00 Uhr ist Lärm zu vermeiden
- auf die Musikk Lautstärke ist zu achten – ab 01.00 Uhr ist die Musik abzuschalten; Musikdarbietungen sind zu beenden
- die Benutzung der Terrasse bzw. Außenanlage ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet, am Wochenende (Freitag und Samstag) bis 24.00 Uhr
- Fenster und Türen sind ab 24.00 Uhr geschlossen zu halten
- die Feiern/Veranstaltungen sind spätestens um 03.00 Uhr zu beenden

Entgegen anderslautender Meinungen gibt es keine Erlaubnisbehörde, die Befreiung von nächtlicher Ruhestörung durch Musik- oder Festlärm erteilen kann. Den Anweisungen der Ortspolizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes und der Hausmeisterei ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Bietigheim als Vermieterin vor, die Feier/Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

Wir bedanken uns auch im Namen der Anwohner bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ich habe die oben stehenden Vorgaben zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst darüber, dass Verstöße Konsequenzen nach sich ziehen können.

Bezeichnung der Veranstaltung

Vor- und Zuname des Nutzers

Veranstaltungsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!



Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

die Verwaltung der Gemeinde Bietigheim wurde in letzter Zeit vermehrt darüber informiert, dass im Gemeindegebiet private Feuerwerke abgebrannt wurden, die nicht genehmigt waren. Deshalb möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass private Feuerwerke der Genehmigung durch die Gemeinde Bietigheim bedürfen.

Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Feuerwerkskörper der Klasse II beziehungsweise nach neuer Bezeichnung Kategorie F2 ohne weitere Genehmigung abgebrannt werden. Ein Feuerwerk der Klasse II ist ein Feuerwerk, wie es üblicherweise in der Silvesternacht von jeder Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, abgebrannt werden darf. Wenn Sie solch ein Feuerwerk zu anderer Gelegenheit, beispielsweise zu einem privaten Fest, abbrennen wollen, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Diese ist bei der Gemeinde Bietigheim zu beantragen. Der Genehmigungsantrag sollte Angaben zu Ort, Zeit, Art und Anlass des Feuerwerks enthalten. Als begründeter Anlass kann z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen werden. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) – nach neuer Bezeichnung der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 – abbrennen.

Wir bitten Sie darum, die geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bestraft werden.

Ich habe die oben stehenden Vorgaben zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst darüber, dass Verstöße Konsequenzen nach sich ziehen können.

Bezeichnung der Veranstaltung

Vor- und Zuname des Nutzers

Veranstaltungsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!